Freiwilliges Ökologisches Jahr Rheinland

VON A BIS Z: EIN WEGWEISER DURCH DAS FÖJ

Auftrag Kindeswohl

LVR
Qualität für Menschen

Freiwilliges Ökologisches Jahr Rheinland

VON A BIS Z: EIN WEGWEISER DURCH DAS FÖJ

Landschaftsverband Rheinland (LVR)
LVR-Landesjugendamt Rheinland
FÖJ-Zentralstelle

Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

foej@lvr.de

www.foej.lvr.de

Inhalt

A

Altersgrenze **5**
Anerkennung der Einsatzstellen **5**
Anleitung in der Einsatzstelle **5**
Anmeldung am neuen Wohnort **6**
Arbeitskleidung **6**
Arbeitslosengeld **6**
Arbeitslosengeld II **6**
Arbeitsmarktneutralität **7**
Arbeitspapiere **7**
Arbeitsschutz **8**
Arbeitsrechtliche Schritte **8**
Arbeitsunfähigkeit **8**
Arbeitsunfall **9**
Arbeitszeiten **9**
Aufsichtspflicht **9**
Ausländische Freiwillige **9**
Auswahlkriterien für Bewerbende **10**
Ausweis **10**

B

Berufsgenossenschaft **10**
Berufsschulpflicht **10**
Bescheinigung **11**
Beteiligung der Freiwilligen **11**
Betriebsurlaub **11**
Bewerbungstraining **11**
Bewerbungsverfahren **11**
Bildungsjahr **12**

D

Dauer des FÖJ **13**

E

Einsatzstellen **13**
Einsatzstellenkonferenz **13**
Einsatzstellenwechsel **14**
Einstellungsuntersuchung **14**
Erfahrungsbericht **14**

F

Fachhochschulreife – Anerkennung des FÖJ **14**
Fahrtkosten **14**
Familienversicherung **15**
Förderung des FÖJ **15**
Führungszeugnis **15**
Frei finanzierte FÖJ-Plätze **16**
Freistellung **16**

H

Haftpflichtversicherung **16**
Heimschläfer*in **17**

I

Internatsmäßige Unterbringung **17**

J

Jahresplanung **17**
Jugendarbeitsschutzgesetz **17**
Jugendfreiwilligendienstegesetz **18**

K

Kindergeld **18**
Kompetenzseminar **18**
Konflikte in der Einsatzstelle **18**
Krankengeld **18**
Krankheit **19**
Krankenversicherung **19**
Kündigung **19**

L

Lohnsteuerkarte **19**

M

Mietkostenzuschuss **19**

Minderjährige Freiwillige **20**
Motorsägenführerschein **20**
Mutterschutz **20**

N

Nebentätigkeiten **21**

O

Öffentlichkeitsarbeit **21**
Öki-Glück **21**

P

Pädagogische Begleitung durch die FÖJ-Zentralstelle **22**
Partizipation **22**
Praktikum **22**
Projektarbeit **23**

Q

Qualität im FÖJ **23**

R

Rückstellung eines Studienplatzes **23**
Rundfunkbeitrag **23**

S

Sachbericht der Einsatzstellen **24**
Seminare **24**
Sonderurlaub **25**
Sozialversicherungsbeiträge **25**
Sprecher*innensystem **26**
Studium **26**

T

Tagebuch **27**
Taschengeld **27**
Teilnahmevoraussetzungen **27**
Teilnehmervereinbarung **27**
Teilzeit **28**
Träger des FÖJ in NRW **28**

U

Überstunden **29**
Unfallversicherung **29**
Unterkunft **29**
Urlaub **29**

V

Verpflegung **30**
Vorzeitige Beendigung des FÖJ **30**
Verwendungsnachweis **31**
Vorbereitungstage **31**

W

Waisenrente **31**
Wochenenddienste **31**
Wohngeld **32**

Z

Zeugnis **32**

Altersgrenze

Am Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ) in NRW können junge Menschen zwischen 16 und 26 Jahren teilnehmen. In seltenen Fällen kann der Einstieg auch bereits mit 15 Jahren erfolgen, wenn die Vollzeitschulpflicht erfüllt ist. Das Ende der FÖJ-Dienstzeit muss vor dem 27. Geburtstag liegen, da sonst die rechtlichen Rahmenbedingungen nicht mehr gegeben wären und die Förderung enden würde.

Anerkennung der Einsatzstellen

FÖJ-Plätze können nur von anerkannten Einsatzstellen angeboten werden. Zuständige Behörden für die Zulassung und Anerkennung der Einsatzstellen in NRW sind die beiden Landschaftsverbände (LVR und LWL). Zur Anerkennung als Einsatzstelle muss ein schriftlicher Antrag mit Nachweisen zur Rechtsform der Einrichtung/des Betriebes und dem geplanten Aufgabenprofil der Freiwilligen an die FÖJ-Zentralstelle gestellt werden. Die anerkannten Einsatzstellen sind zur Einhaltung der Qualitätsstandards verpflichtet. Antrag und Qualitätsstandards sind im Internet unter www.foej.lvr.de zu finden.

Von der FÖJ-Zentralstelle wird unter anderem geprüft, ob

- die Einrichtung zur Beschäftigung junger Menschen in einem Freiwilligendienst geeignet ist.
- ausreichend ökologische, abwechslungsreiche und sinnvolle Tätigkeitsfelder zur Beschäftigung von mindestens zwei Teilnehmenden vorhanden sind.
- fachkundige Mitarbeitende die Verantwortung für die Anleitung im FÖJ übernehmen können.

Mit möglichst vielen unterschiedlichen Einsatzstellen, die auf verschiedene Regionen verteilt sind, soll die Vielfalt des Angebots erhalten bleiben.

Anleitung in der Einsatzstelle

Die Einsatzstellen benennen eine Person für die fachliche und eine für die persönliche Betreuung der Freiwilligen. Das wird in der FÖJ-*Teilnehmendenvereinbarung* festgehalten, die zu Beginn des FÖJ schriftlich geschlossen wird. Die fachliche Betreuungsperson ist für die Anleitung der praktischen Arbeit und die kurz- und langfristige Arbeitsplanung zuständig, die persönliche Betreuungskraft berät und unterstützt die Freiwilligen bei persönlichen Anliegen.

Anmeldung am neuen Wohnort

Jede Person, die eine Wohnung bezieht, muss dies innerhalb von zwei Wochen beim Einwohnermeldeamt des neuen Wohnortes anmelden. Wird den Freiwilligen in der Einsatzstelle eine Unterkunft zur Verfügung gestellt oder ein eigenes Zimmer angemietet, bedeutet dies einen neuen Wohnsitz, der angemeldet werden muss.

Arbeitskleidung

Ist für die Erledigung der Aufgaben im FÖJ eine besondere Arbeits- und Sicherheitskleidung erforderlich, wird diese von der Einsatzstelle gestellt.

Falls eine spezielle Arbeitskleidung z.B. aus hygienischen Gründen erforderlich ist, übernimmt die Einsatzstelle auch die Reinigung. Normale Arbeitskleidung (z. B. Gummistiefel, Overall) muss nicht zwingend von der Einsatzstelle zur Verfügung gestellt werden.

Arbeitslosengeld

Während des FÖJ zahlt die Einsatzstelle mit den Sozialabgaben auch in die Arbeitslosenversicherung ein. Nach 12 Monaten FÖJ haben die Freiwilligen einen Anspruch auf Arbeitslosengeld I.
Im Fall einer möglichen Arbeitslosigkeit wird empfohlen, dass sich die Freiwilligen drei Monate vor Beendigung des FÖJ bei der Arbeitsagentur arbeitssuchend melden. Eine Meldepflicht nach §38 I SGB III besteht jedoch nicht.

Für die Berechnung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung werden das Taschengeld und die Sachbezüge (z.B. Unterkunft, Verpflegung und Fahrtkosten) zugrunde gelegt. Bei Personen, die einen Freiwilligendienst unmittelbar nach einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis leisten, muss mit einem erhöhten Beitrag gerechnet werden (§344 II SGB III). Die Bezugsgröße wird nach §18 I SGB IV jährlich von der Bundesregierung festgelegt.

Arbeitslosengeld II

Freiwillige, die Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben, können zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II während des FÖJ Arbeitslosengeld II beantragen. Der Betrag von bis zu 200 Euro des Taschengeldes wird nicht auf Leistungen des Arbeitslosengeld II angerechnet. Unterkunft und Verpflegung werden jedoch als eigenes Einkommen gewertet. Das Kindergeld kann auf das Arbeitslosengeld II angerechnet werden.

Während des FÖJ sind diese Personen nicht verpflichtet, eine andere Arbeit anzunehmen, da ein Freiwilligendienst nach § 10 I, Nr.5 SGB II als sonstiger wichtiger Grund gewertet wird.

Arbeitsmarktneutralität

„Der Grundsatz der Arbeitsmarktneutralität besagt, dass jeder Missbrauch des freiwilligen Einsatzes der Teilnehmenden als Arbeitskräfte untersagt ist" – so formuliert es die Broschüre des zuständigen Bundesministeriums zum FÖJ. Laut Jugendfreiwilligendienstegesetz geht es im FÖJ um die „Ausübung praktischer Hilfstätigkeiten, die an Lernzielen orientiert sind" und die kein Beschäftigungsverhältnis begründen.

Für den Alltag im FÖJ heißt das, dass die Einsatzstellen auch ohne die Hilfe der Freiwilligen funktionieren müssen. Das FÖJ hat einen Bildungsanspruch, dem durch die fachliche Anleitung, das Aufgabenprofil der Freiwilligen in der Einsatzstelle und die Bildungsarbeit während der Seminare entsprochen wird. Der Grundsatz der Arbeitsmarktneutralität führt auch zur so genannten „Wettbewerbsneutralität": In an Gewinn orientierten Betrieben ist der Einsatz der Freiwilligen in der Produktion, im Verkauf oder bei der Erbringung einer Dienstleistung ausschließlich zum Kennenlernen der Arbeitsabläufe zulässig.

Arbeitspapiere

Nach Abschluss der FÖJ-*Teilnehmendenvereinbarung*, jedoch vor Beginn des FÖJ, müssen die Freiwilligen folgende Papiere bei der Einsatzstelle vorlegen:

- Die Mitgliedsbescheinigung einer Krankenversicherung (Ein Verbleib in der Familienversicherung während des FÖJ ist nicht möglich.)
- Die steuerliche Identifikationsnummer.
- Der Sozialversicherungsnachweis bzw. die Sozialversicherungsnummer. Sofern diese noch nicht bekannt ist, wird sie von der Krankenkasse vergeben, wenn erstmals ein eigenes Krankenversicherungsverhältnis aufgenommen wird.
- Die Bankverbindung (IBAN und BIC)
- Bei minderjährigen Freiwilligen den Nachweis über die Einstellungsuntersuchung und damit die gesundheitliche Eignung für das FÖJ.
- Ein polizeiliches Führungszeugnis bei großen Lücken im Lebenslauf.
- Falls die Freiwilligen mit Jugendlichen oder Kindern pädagogisch arbeiten ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis.

Arbeitsschutz

Für einen Freiwilligendienst gelten dieselben Arbeitsschutzvorschriften wie für ein reguläres Arbeitsverhältnis, wie z.B. das Arbeitsschutzgesetz, das Jugendarbeitsschutzgesetz, das Mutterschutzgesetz und das Schwerbehindertengesetz.

Arbeitsrechtliche Schritte

Bevor arbeitsrechtliche Schritte eingeleitet werden, muss die zuständige Person in der FÖJ-Zentralstelle (die jeweilige Seminarleitung) informiert und einbezogen werden. Zwischen Einsatzstelle und FÖJ-Zentralstelle wird eine Absprache über das weitere Vorgehen getroffen.

Das können Gespräche mit unterschiedlichen Beteiligten mit oder ohne Hinzuziehung der FÖJ-Zentralstelle sein, oder aber auch ein gemeinsames Gespräch mit allen.

Bevor die erste Abmahnung erfolgt, wird eine mündliche Ermahnung sowie eine schriftliche Vereinbarung empfohlen. Bei wiederholtem Fehlverhalten wird bis zu zwei Mal abgemahnt. Bei der zweiten Abmahnung muss der gleiche Grund wie in der ersten Abmahnung vorliegen, um eine Kündigung zu begründen.

Die Abmahnungen müssen zeitnah schriftlich erfolgen und sind allen Vertragsparteien vorzulegen. Eine Kündigung kann in Absprache mit der FÖJ-Zentralstelle nur außerordentlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bis Mitte oder Ende des Monats erfolgen.

Arbeitsunfähigkeit

Einsatzstelle: Im Krankheitsfall müssen die Freiwilligen die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer der Einsatzstelle direkt am ersten Tag kurz vor Dienstbeginn melden. Bei einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Kalendertagen muss eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren Dauer spätestens am darauffolgenden Arbeitstag (am 4.Tag) vorgelegt werden. Dauert eine Erkrankung länger als 6 Wochen, zahlt die Krankenkasse den Freiwilligen Krankengeld. Aus pädagogischen Gründen kann eine Attestpflicht ab dem ersten Krankheitstag sinnvoll sein. Dies sollte mit der FÖJ-Zentralstelle abgesprochen und schriftlich festgehalten werden.

Seminar und Vorbereitungstag: Erkrankungen müssen der Seminarleitung am ersten Seminartag bis 8:30 Uhr persönlich telefonisch mitgeteilt werden (die Handynummer der Seminarleitung steht in jeder Seminareinladung). Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist ab dem ersten Krankheitstag notwendig und muss der Einsatzstelle vorgelegt werden.

Arbeitsunfall

Siehe Unfallversicherung

Arbeitszeiten

Die Arbeitszeit beträgt 39 Stunden in der Woche. Die konkreten Arbeitszeiten werden jeweils von der Einsatzstelle mit den Freiwilligen abgestimmt. Für unter 18-Jährige gilt das Jugendarbeitsschutzgesetz mit seinen besonderen Regelungen. Überstunden sind nicht möglich. Sollte es zur Mehrarbeit kommen ist zeitnah entsprechender Freizeitausgleich vorzunehmen. Eine Entlohnung mehr geleisteter Arbeitszeit ist nicht möglich.

Aufsichtspflicht

Eine Aufsichtspflicht für minderjährige Freiwillige besteht nur während der Einsatz- bzw. Arbeitszeiten. Dies gilt auch, wenn die Einsatzstelle eine Unterkunft zur Verfügung stellt.
Bei unentschuldigtem Fehlen einer minderjährigen Person muss die Einsatzstelle im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht die Eltern informieren.
Werden die Eltern nicht erreicht und melden sich innerhalb einer gesetzten Frist nicht zurück, kann die Polizei eingeschaltet werden.

Während der Seminare liegt die Aufsichtspflicht für minderjährige Freiwillige bei der Seminarleitung. Regelungen dazu befinden sich im *Seminarvertrag*.

Ausländische Freiwillige

Das FÖJ steht auch jungen Menschen mit ausländischem Pass aus allen Ländern offen. Grundkenntnisse der deutschen Sprache sind erforderlich.
Junge Menschen aus nicht EU-Ländern benötigen eine Aufenthaltserlaubnis, die in der Regel bei der Deutschen Botschaft des Heimatlandes beantragt werden muss.

Diese Regelungen gelten natürlich auch für schutzsuchende Menschen. Dafür ist die Zustimmung der zuständigen Ausländerbehörde notwendig. Eine Erlaubnis der Bundesagentur für Arbeit muss nicht eingeholt werden.

Auswahlkriterien für Bewerbende

siehe Bewerbungsverfahren
siehe Altersgrenze

Das FÖJ richtet sich an junge Menschen, die sich im Übergang zwischen Schule und Beruf befinden. Die Vollzeitschulpflicht muss erfüllt sein. Sie dauert in der Primarstufe und der Sekundarstufe I 10 Jahre, auf dem Gymnasium mit einem achtjährigen Bildungsgang neun Jahre (§37, SchulG). Personen mit einer abgeschlossenen Ausbildung oder Studium können nicht berücksichtigt werden.

In Nordrhein-Westfalen gilt für die Auswahl der Freiwilligen eine Quote. D.h. mindestens 50% der Plätze müssen an Bewerbende mit einem Abschluss der Sekundarstufe I (Förder-, Haupt- oder Realschulabschluss) oder ohne Schulabschluss vergeben werden. Einsatzstellen mit zwei FÖJ-Plätzen besetzen zunächst den ersten Platz mit einer Person mit Sek. I-Abschluss. Der zweite Platz kann anschließend mit einer Person Sek. I- oder einem Sek. II- Abschluss (schulischer Teil des Fachabiturs, Fachabitur oder Abitur) belegt werden.

Ausweis

Die Freiwilligen erhalten vom Bundesamt für zivilgesellschaftliche Aufgaben und Familie (BAFzA) einen Freiwilligendienstausweis. Der Ausweis berechtigt vielerorts zu Vergünstigungen wie sie auch Auszubildende erhalten. Unter www.fuer-freiwillige.de ist eine Plattform für Vergünstigungen für Freiwillige zu finden.

Bei vorzeitiger Beendigung des FÖJ muss der Freiwilligendienstausweis an die FÖJ-Zentralstelle zurückzugeben werden.

B

Berufsgenossenschaft

siehe Unfallversicherung

Berufsschulpflicht

Die Freiwilligen im FÖJ sind nach dem Schulgesetz für das Land NRW von der Berufsschulpflicht befreit (§ 40 Abs.1 Nr.3 SchulG). Voraussetzung für das Ruhen der Berufsschulpflicht ist die Teilnahme an den gesetzlich vorgeschriebenen FÖJ-Bildungsseminaren. Als Nachweis gegenüber Schulen oder Schulämtern kann die FÖJ-Teilnehmendenvereinbarung genutzt werden.

Bescheinigung

Nach Vorlage des Erfahrungsberichtes, mindestens sechsmonatiger Ableistung des Dienstes und Teilnahme an den Seminaren erhalten die Freiwilligen von der FÖJ-Zentralstelle eine Bescheinigung über die Teilnahme am FÖJ. Als Nachweis über den Beginn des FÖJ und dessen voraussichtlicher Dauer (beispielsweise für die Familienkasse) kann eine Kopie der FÖJ-Teilnehmendenvereinbarung verwendet werden.

Beteiligung der Freiwilligen

siehe Partizipation

Betriebsurlaub

Freiwillige im FÖJ haben bei einer Dienstzeit von 12 Monaten Dauer Anspruch auf mindestens 26 Tage Urlaub. Gibt es in der Einsatzstelle eine Regelung zum Betriebsurlaub, kann nicht grundsätzlich erwartet werden, dass die Freiwilligen ihren gesamten Urlaub in dieser Zeit nehmen. Stimmen die Freiwilligen der Betriebsurlaubsregelung vor oder bei der Vertragsunterzeichnung schriftlich zu, hat die Regelung natürlich Gültigkeit. Jedoch darf der Betriebsurlaub höchstens 3/5 des Jahresurlaubes umfassen.

Bei Interessenkollisionen im Zusammenhang mit einer Betriebsurlaubsregelung kann alternativ zum Betriebsurlaub für diese Zeit auch ein Praktikum oder eine Hospitation in einer anderen Einsatzstelle (siehe Ökiglück) oder einem anderen geeigneten Betrieb vereinbart werden. Betriebsurlaubsregelungen sollten unter dem Punkt Zusatzvereinbarungen in der FÖJ-Teilnehmendenvereinbarung mit aufgenommen werden.

Bewerbungstraining

In jedem Bildungsjahr wird von der FÖJ-Zentralstelle für einige ausgewählte und interessierte Freiwillige an drei bis vier Terminen ein eintägiges Bewerbungstraining angeboten.

Bewerbungsverfahren

Das Bewerbungsverfahren für das jeweilige Bildungsjahr beginnt Mitte Februar jeden Jahres. Ab diesem Zeitpunkt können Interessierte sich online im FÖJ-Portal für den neuen Jahrgang registrieren, ihre Kontaktdaten und ein Motivationsschreiben hinterlegen, Unterlagen auswählen und sich bei bis zu drei von ihnen ausgewählten Einsatzstellen bewerben. Auf der FÖJ-Homepage und dem FÖJ-Portal ist das Vorgehen genau beschrieben (www.foej.lvr.de).

Vorstellungsgespräche

Die Einsatzstellen laden von ihnen ausgewählte Bewerbende zu Vorstellungsgesprächen ein. Im Gespräch sollen Rahmenbedingungen des FÖJ, die Teilnahme an den Seminaren, Arbeitszeiten und Aufgabenschwerpunkte besprochen werden, damit die Interessierten sich ein möglichst umfassendes Bild vom FÖJ und speziell von der Arbeit in der Einsatzstelle machen können.

Probearbeiten

Bewerbende, die in die engere Auswahl kommen, werden von den Einsatzstellen zu einem oder mehreren Probearbeitstagen eingeladen. Die Probearbeitstage dienen dazu, sich besser kennen zu lernen sowie gegenseitige Erwartungen und Vorstellungen zu überprüfen. Es handelt sich dabei um ein sogenanntes Einfühlungsverhältnis, d.h. es besteht keine Verpflichtung zur Arbeitsleistung und kein Vergütungsanspruch. Entsprechend sind die Bewerbenden nicht unfallversichert.

Wenn in der Unfallversicherung der Einsatzstellen Praktikant*innen inkludiert sind, besteht die Möglichkeit für einen Tag einen Praktikumsvertrag zu schließen, um die Bewerbenden abzusichern.
Nach dem Probearbeiten wird die Entscheidung über eine Zusammenarbeit getroffen.

Meldung an die FÖJ-Zentralstelle und Zustimmung

Die Einsatzstellen melden der FÖJ-Zentralstelle nach Ablauf der Bewerbungsgespräche und Probearbeitstage die ausgesuchten Freiwilligen online über ihren Zugang zum FÖJ-Portal. Daraufhin prüft die FÖJ-Zentralstelle die Einhaltung der Auswahlkriterien und stimmt zu. Anschließend wird die FÖJ-Teilnehmendenvereinbarung geschlossen und alle erforderlichen Unterlagen von der Einsatzstelle an die FÖJ-Zentralstelle gesendet.

Bildungsjahr

Im FÖJ wird die Bereitschaft junger Menschen für ein freiwilliges Engagement aufgegriffen und gefördert. Die Teilnehmenden haben die Möglichkeit, sich für die Umwelt zu engagieren, sich beruflich zu orientieren und die eigene Persönlichkeit weiterzuentwickeln. Durch die Arbeit in den Einsatzstellen und die Teilnahme an den Seminaren werden soziale, methodische und fachliche Kompetenzen vermittelt und die Übernahme von Verantwortung für sich und die Umwelt gestärkt. Das FÖJ schafft Lern- und Erfahrungsräume für die Freiwilligen, fördert ihre Bildungsfähigkeit und den nachhaltigen Umgang mit der Natur. Darüber hinaus erlangen die Teilnehmenden einen Einblick in ökologische Berufsfelder und werden so die Entwicklung beruflicher Perspektiven unterstützt. (siehe auch Jugendfreiwilligendienstegesetz 2008).

D

Dauer des FÖJ

Das FÖJ dauert ein ganzes Jahr. Ein FÖJ-Bildungsjahr beginnt am 01.08. des jeweiligen Kalenderjahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Um eine Bescheinigung zu erhalten, muss die Teilnahme mindestens sechs Monate betragen haben.

Verlängerung bis 24 Monate

In speziellen, pädagogisch begründbaren Ausnahmefällen kann das FÖJ um bis zu zwölf Monate verlängert werden, wenn die FÖJ-Zentralstelle zustimmt. Nach dem *Jugendfreiwilligendienstgesetz* verlängert sich die Seminarpflicht um einen Tag pro Verlängerungsmonat.

Höchstdauer von Freiwilligendiensten

Freiwilligendienste (FÖJ, FSJ und BFD) können insgesamt bis zu einer Gesamtdauer von 18 Monaten geleistet werden. So ist es beispielsweise möglich, nach einem 12-monatigem FÖJ ein FSJ oder einen BFD mit der Dauer von 6 Monaten anzuschließen.

Dienstzeit unter 12 Monaten

Wird eine Dienstzeit abweichend der Regeldienstzeit von 12 Monaten vereinbart (das kann z. B. bei Nachrückenden sein, die weniger als 12, aber mehr als sechs Monate Dienst leisten), dann gilt nach § 5 Abs. 2, S. 2 JFDG, dass an einem Einführungs-, einem Zwischen- und einem Abschlussseminar von jeweils fünf Tagen Dauer – insgesamt also 15 Tagen – teilgenommen werden muss.

E

Einsatzstellen

Das FÖJ kann nur in von der zuständigen FÖJ-Zentralstelle anerkannten Einsatzstellen abgeleistet werden. Für die Anerkennung müssen die Einsatzstellen festgelegte Kriterien wie die Vorgaben nach dem *Jugendfreiwilligendienstegesetz* und die Qualitätsstandards des FÖJ (www.foej.lvr.de) erfüllen.

Einsatzstellenkonferenz

Einmal jährlich lädt die FÖJ-Zentralstelle die Vertreter*innen der Einsatzstellen und die für die Anleitung der Freiwilligen zuständigen Personen zur Einsatzstellenkonferenz nach Köln ein. Bei der Veranstaltung werden aktuelle Informationen präsentiert, Erfahrungen ausgetauscht sowie neue Entwicklungen und Themen diskutiert.

Einsatzstellenwechsel

Grundsätzlich ist ein Wechsel der Einsatzstelle während des Bildungsjahres nicht vorgesehen. Kommt es zwischen einer Einsatzstelle und einer/einem Freiwilligen zu schwerwiegenden Problemen oder Konflikten, wird zunächst versucht, diese unter Einbeziehung der FÖJ-Zentralstelle zu lösen. Gibt es keine annehmbaren Lösungsperspektiven für beide Seiten, kann gemeinsam mit der FÖJ-Zentralstelle ein Einsatzstellenwechsel angedacht werden. Einen „Rechtsanspruch" auf das Angebot eines Einsatzstellenwechsels gibt es nicht.

Einstellungsuntersuchung

Wenn die Einsatzstelle es für erforderlich hält, müssen die Freiwilligen sich einer Einstellungsuntersuchung unterziehen. Die Kosten dieser Einstellungsuntersuchung trägt die Einsatzstelle. Freiwillige unter 18 Jahren müssen nach § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz (JarbSchG) an einer Erstuntersuchung teilnehmen. Im Bürgerbüro der Kommune des eigenen Wohnortes ist ein Berechtigungsschein für die Untersuchung beim Hausarzt erhältlich. Die Untersuchung und die Bescheinigung sind dann kostenfrei.

Erfahrungsbericht

Zum Abschluss des FÖJ erstellen die Freiwilligen einen mindestens anderthalb Seiten langen Erfahrungsbericht über das FÖJ. Nach Eingang des Erfahrungsberichtes stellt die FÖJ-Zentralstelle die Bescheinigung aus.

Der Erfahrungsbericht dient einerseits den Freiwilligen zur Reflexion des Jahres, andererseits der FÖJ-Zentralstelle zur Weiterentwicklung und Kontrolle der *Qualität des FÖJ*.

Fachhochschulreife – Anerkennung des FÖJ

Die Fachhochschulreife besteht aus einem schulischen und einem fachpraktischen Teil. Der fachpraktische Teil kann unter anderem durch ein einjähriges gelenktes Praktikum erworben werden. Das FÖJ ist dem einjährigen Praktikum gleichgestellt. Die Anrechnung erfolgt durch die zuständige Bezirksregierung.

Fahrtkosten

Die Fahrtkosten, die den Freiwilligen für die Anreise zu den Seminaren entstehen, werden erstattet. Ausschlaggebend sind die tatsächlich entstandenen Kosten. Die Freiwilligen erhalten einen Link zu dem Fahrtkostenerstattungsformular, das am

Computer ausgefüllt, handschriftlich unterschrieben und mit den aufgeklebten Originalbelegen nach den Seminaren an die FÖJ-Zentralstelle gesendet werden muss. Autofahrenden werden die Kosten des jeweils günstigsten Bahn- bzw. Bustickets erstattet. Für die Fahrtkosten vom Wohnort zur Einsatzstelle gibt es eine Pauschale von 35 €, die mit dem Taschengeld von den Einsatzstellen ausgezahlt wird.

Familienversicherung

siehe Krankenversicherung

Förderung des FÖJ

Das FÖJ NRW wird im Rheinland vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW und dem Landschaftsverband Rheinland gefördert.

Mit einer monatlichen Pauschale von 365 Euro für „*Heimschläfer*in*" und einer Pauschale von 500 Euro für die sogenannte „*Internatsmäßige Unterbringung*" (Unterkunft wird von der Einsatzstelle gestellt oder ein *Mietkostenzuschuss* ist bewilligt) fördert das Land NRW und der LVR die meisten Plätze im FÖJ. Die Förderung bezieht sich auf das Taschengeld, Leistungen für Unterkunft und Verpflegung sowie die Sozialversicherungsbeiträge, Betriebshaftpflichtversicherung und Unfallversicherung. Sie kann von den anerkannten *Einsatzstellen* über die Formulare des KJFP NRW bei der zuständigen Sachbearbeiterin aus 43.12 Dagmar Schumacher beantragt werden. Seit dem Bildungsjahr 2020/2021 werden zusätzlich alle Plätze (auch die frei finanzierten FÖJ-Plätze) vom LVR mit 85 € (50 € Taschengelderhöhung und 35 € Fahrtkostenpauschale) gefördert. Dafür muss ein formloser Antrag gestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Der Bund fördert die *pädagogische Begleitung* des FÖJ und die Durchführung der *Seminare*.

Führungszeugnis

Einsatzstelle und/oder FÖJ-Zentralstelle können von Freiwilligen, die größere Lücken im Lebenslauf haben, ein polizeiliches Führungszeugnis verlangen. Personen, die an einem FÖJ teilnehmen, werden von den Gebühren befreit. Dafür muss bei der Beantragung bei der örtlichen Meldebehörde ein Antrag auf Befreiung der Gebühren gestellt werden. Ein Nachweis über das FÖJ muss belegt werden.

Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis:
Wenn Freiwillige auf der Einsatzstelle mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, muss die Einsatzstelle ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis anfordern. Für die Beantragung muss die Einsatzstelle eine schriftliche Aufforderung verfassen, dass ein erweitertes Führungszeugnis verlangt wird. Im Schreiben muss bestätigt werden, dass die Voraussetzungen des § 30 a Absatz 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorliegen.

Frei finanzierte FÖJ-Plätze

Zusätzlich zu den vom Land und vom LVR geförderten FÖJ-Plätzen gibt es die Möglichkeit, frei finanzierte Plätze einzurichten. Bei frei finanzierten FÖJ-Plätzen zahlen die Einsatzstellen das Taschengeld, die Sozialabgaben und Beträge zu Versicherungen selbst. Ab dem Bildungsjahr 2020/2021 werden jedoch alle Plätze vom LVR mit 85 € gefördert, um die Erhöhung des Taschengeldes um 50 € und die Einführung der Fahrtkostenpauschale von 35 € auszugleichen.

Die Einrichtung eines frei finanzierten Platzes muss mit der FÖJ-Zentralstelle abgestimmt werden. Zudem muss mit der FÖJ-Zentralstelle geklärt werden, ob eine Kostenübernahme der pädagogischen Begleitung durch den Bund möglich ist.

Freistellung

Siehe Praktikum
Siehe Ökiglück

Freigestellt werden die Freiwilligen von den Einsatzstellen (bitte absprechen!)

- für Einstellungstests und Vorstellungsgespräche (Bescheinigung, wie z.B. die Einladung zum Gespräch, muss der Einsatzstelle vorgelegt werden)
- für die Mitgestaltung der Seminare (Vorbereitungstage und inhaltliche Ausarbeitungen)
- für das zusätzliche Engagement der FÖJ-Sprecher*innen und ihrer Vertretung

Im Rahmen der beruflichen Orientierung werden die Freiwilligen zudem für Praktika für bis zu 2 Wochen (10 Arbeitstage) freigestellt. Die Freistellung für Zusatzangebote der FÖJ-Zentralstelle wie z.B. die Teilnahme an Bewerbungstrainings oder am Kompetenzseminar wird individuell mit den Einsatzstellen besprochen.

H Haftpflichtversicherung

Die Einsatzstellen schließen für die Freiwilligen eine Haftpflichtversicherung (im Rahmen der allgemeinen Betriebshaftpflicht) ab und zahlen die Beiträge. Bei Schadens-

fällen während der Arbeitszeit und den Seminaren ist die Betriebshaftpflichtversicherung der Einsatzstelle einzuschalten.

Heimschläfer*in

Siehe Förderung des FÖJ

Freiwillige, die täglich vom Wohnort zur Einsatzstelle pendeln, werden im Rahmen der Förderung des FÖJ als „Heimschläfer*in" bezeichnet.

Internatsmäßige Unterbringung

Siehe Förderung des FÖJ

Die Bezeichnung „internatsmäßige Unterbringung" im Rahmen der Förderung des FÖJ bedeutet, dass die Einsatzstellen den Freiwilligen unentgeltlich eine Unterkunft zur Verfügung stellen. Zur Deckung der Mehrkosten erhalten sie von der FÖJ-Zentralstelle eine höhere monatliche Förderung.

Jahresplanung

Die Einsatzstelle erstellt zu Beginn des jeweiligen FÖJ-Jahres gemeinsam mit den Freiwilligen schriftlich einen Jahresarbeitsplan. Dies kann zunächst eine grobe Beschreibung der Tätigkeiten, Einsatzbereiche und Zeiträume sein. Der Jahresplan soll den Freiwilligen zur Orientierung dienen, vor allem aber auch die Möglichkeit eröffnen, die Interessen der Einsatzstellen mit den Wünschen und Erwartungen der Teilnehmenden abzustimmen.

Jugendarbeitsschutzgesetz

Siehe Einstellungsuntersuchung

Für Freiwillige im FÖJ, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG; www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/jarbschg/gesamt.pdf). Darin sind unter anderem Sonderregelungen bezüglich der Arbeits- und Pausenzeiten festgelegt. Darüber hinaus gibt das Gesetz vor, dass Minderjährige sich einer Erstuntersuchung zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung unterziehen müssen.

Jugendfreiwilligendienstegesetz

Seit 2008 gilt das Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG), das die Jugendfreiwilligendienste und somit auch das FÖJ regelt. Das JFDG ist unter www.foej.lvr.de zu finden.

K

Kindergeld

Das Kindergeld wird grundsätzlich während des FÖJ bis zum 25. Lebensjahr gewährt. Als Nachweis gegenüber der Familienkasse kann eine Kopie der FÖJ-Teilnehmendenvereinbarung genutzt werden.

Das FÖJ ist in Bezug auf das Kindergeld, Kinderfreibeträge und andere kinderbezogene Leistungen den Zeiten von Schul- und Berufsausbildung gleichgestellt. Eine Einkommensanrechnung gibt es nicht mehr. Der Kindergeldanspruch orientiert sich nach dem Ausbildungsstatus und nicht nach den Einkommensverhältnissen des volljährigen Kindes.

Kompetenzseminar

Zur persönlichen Stärkung und beruflichen Orientierung wird für Freiwillige mit besonderem Förderbedarf von der FÖJ-Zentralstelle ein Mal im Jahr ein dreitägiges Zusatzseminar angeboten. Mithilfe von erlebnispädagogischen Übungen und Kooperationsaufgaben beschäftigen sich die Freiwilligen mit ihren individuellen Stärken und Schwächen und lernen besser mit ihnen umzugehen. Die gewonnenen Erkenntnisse sollen den Teilnehmenden bei der folgenden Auseinandersetzung mit ihren beruflichen Zielen und der weiteren Planung helfen.

Konflikte in der Einsatzstelle

Siehe arbeitsrechtliche Schritte

Die FÖJ-Zentralstelle vermittelt bei Bedarf bei Konflikten zwischen den Einsatzstellen und den Freiwilligen. Es ist wichtig, die FÖJ-Zentralstelle frühzeitig über Probleme oder Unstimmigkeiten zu informieren und in das Vorgehen einzubeziehen. Eine gemeinsame Lösung mit allen Beteiligten wird angestrebt.

Krankengeld

Teilnehmende im FÖJ haben grundsätzlich den Anspruch auf Krankengeld, wenn sie länger als 6 Wochen (42 Tage) am Stück oder in der Summe (innerhalb der letzten 6 Monate) krank waren. Das Krankengeld wird von der zuständigen Krankenkasse

ausgezahlt. Innerhalb der ersten 6 Wochen der Krankheit, besteht das Recht auf Entgeltfortzahlung durch die Einsatzstelle, wenn das Arbeitsverhältnis ununterbrochen 4 Wochen bestanden hat.

Die FÖJ-Zentralstelle muss informiert werden, wenn Teilnehmende Krankengeld erhalten, da sich dies auf die Förderung des FÖJ auswirkt.

Krankheit

Siehe Arbeitsunfähigkeit

Krankenversicherung

Freiwillige im FÖJ sind sozial abgesichert. Für die Dauer des FÖJ müssen die Teilnehmenden als eigenständige Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sein. Die Einsatzstelle übernimmt sämtliche Sozialversicherungsbeiträge, also auch den kompletten Krankenkassenbeitrag. Für jede Person muss zudem pro Monat eine Mutterschaftsumlage an die Krankenkasse gezahlt werden.

Der Fortbestand der Familienversicherung ist nicht möglich. Gleiches gilt auch für Freiwillige, die privat versichert waren. In der Regel bieten die privaten Krankenversicherungen an, die Mitgliedschaft ruhen zu lassen. Dies sollte jedoch im Einzelfall geklärt werden.

Kündigung

Siehe vorzeitige Beendigung des FÖJ

Lohnsteuerkarte

Die Freiwilligen müssen ihre steuerliche Identifikationsnummer bei der Einsatzstelle angeben, damit diese sie beim Finanzamt anmelden kann. Grundsätzlich gilt: Bei Freiwilligendiensten muss das Taschengeld nicht versteuert werden. Nur wer weitere Einkünfte hat und damit den Freibetrag überschreitet, muss Steuern zahlen.

Mietkostenzuschuss

Alle Freiwilligen, die für das FÖJ umziehen müssen, können bei der FÖJ-Zentralstelle einen Mietkostenzuschuss von bis zu 103 € beantragen. In dem handschriftlich unterschriebenen Schreiben muss der Anlass (Antrag auf Mietkostenzuschuss) und

der Grund des Umzugs (ca. 1 h einfacher Arbeitsweg oder mehr) aufgeführt sein. Dem Antrag müssen eine Kopie des Mietvertrages und ein Kontoauszug mit der Mietabbuchung beigelegt werden. Wird der Mietzuschuss bewilligt (ein Rechtsanspruch besteht nicht!), zahlt die Einsatzstelle den Betrag mit dem Taschengeld aus.

Die Einsatzstelle kreuzt „Mietkostenzuschuss" in der FÖJ-Teilnehmendenvereinbarung an und beantragt die Förderpauschale für internatsmäßige Unterbringung.

Nach dem Umzug muss eine Ummeldung des Wohnsitzes erfolgen. Zusätzlich können die Freiwilligen Wohngeld bei der jeweiligen Kommune (Wohngeldbehörde/Sozialamt) beantragen.

Minderjährige Freiwillige

Minderjährige Freiwillige unterliegen den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Sie müssen sich vor Antritt des FÖJ einer Einstellungsuntersuchung unterziehen. Außerdem gelten besondere Schutzbestimmungen beispielsweise bezüglich der Pausenregelung und der Arbeitszeiten.

Motorsägenführerschein

Ein Motorsägenführerschein kann erst ab dem Alter von 18 Jahren erworben werden. Bis zur Volljährigkeit darf nur im Rahmen der Ausbildung und unter fachkundlicher Anleitung mit der Motorsäge gearbeitet werden. Ob das FÖJ mit einer Ausbildung gleich zu setzen ist, muss aus versicherungstechnischen Gründen mit der jeweiligen Berufsgenossenschaft geklärt werden.

Mutterschutz

Obwohl das FÖJ kein reguläres Arbeitsverhältnis ist, gelten grundsätzlich die arbeitsrechtlichen Schutzbestimmungen, wie beispielsweise der Kündigungsschutz während der Schwangerschaft sowie weitere Schutzvorschriften des Mutterschutzgesetzes.

Es gelten die Mutterschutzfristen von 6 Wochen vor und 8 beziehungsweise 12 (bei Früh- oder Mehrlingsgeburten) Wochen nach der Entbindung sowie den Entbindungstag. Freiwillige haben Anspruch auf Arbeitsentgelt bei Beschäftigungsverboten nach §11 MuSchG oder Anspruch auf einen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach §14 MuSchG.

Von den Einsatzstellen muss die Arbeitgeberaufwendung bei Mutterschaft (U2-Verfahren) für jeden Freiwilligen pro Monat an die jeweilige Krankenkasse gezahlt werden.

N

Nebentätigkeiten

Nebentätigkeiten, die Freiwillige während des FÖJ ausüben möchten, müssen schriftlich bei der Einsatzstelle und der FÖJ-Zentralstelle angemeldet werden. Das kurze Antragsschreiben sollte die Fragen „Wann? Was? Wie oft? Wie lange?" beantworten. Einsatzstelle und FÖJ-Zentralstelle müssen der Nebentätigkeit zustimmen. Voraussetzungen: Die Freiwilligen müssen älter als 18 Jahre sein und der zeitliche Umfang der Nebentätigkeit darf 1/5 der regulären Wochenarbeitszeit nicht überschreiten.

Eine Ablehnung des Antrages darf nur dann erfolgen, wenn die Nebentätigkeit die Dienstfähigkeit beeinträchtigen oder in Konkurrenz zur Diensttätigkeit stehen würde.

O

Öffentlichkeitsarbeit

Die landesweite Pressearbeit zum FÖJ obliegt der FÖJ-Zentralstelle bzw. dem Land. Werbung für die Arbeit vor Ort durch die Einsatzstellen ist ausdrücklich erwünscht.

Die FÖJ-Zentralstelle bittet um die Zusendung von Pressemitteilungen und Zeitungsartikeln. Bei größeren Presseterminen, wie beispielsweise Fernseh- oder Radiobeiträgen, soll die FÖJ-Zentralstelle mit einbezogen werden.

Bei allen Veröffentlichungen ist darauf zu achten, dass diejenigen genannt werden, die das FÖJ finanziell fördern (Bund, Land, LVR).

Eine Ausstellung über das FÖJ sowie Flyer, Broschüren und eine Präsentation für Schulen werden von der FÖJ-Zentralstelle bereit gestellt.

Öki-Glück

Das Austauschprogramm „Ökiglück" soll allen Freiwilligen die Möglichkeit geben, einige Tage während ihres FÖJs in einer anderen Einsatzstelle in jedem beliebigen Bundesland zu arbeiten. Die Einsatzstellen müssen der Teilnahme am Tauschprogramm zustimmen, die FÖJ-Zentralstelle sollte informiert werden. Weitere Angaben zum Öki-Glück sind unter www.foej.net zu finden. Ein Formblatt für den Tausch gibt es unter www.foej.lvr.de.

Das Austauschprogramm „Ökiglück" wurde von Freiwilligen für Freiwillige ins Leben gerufen. Während des Tausches werden Taschengeld und Sozialversicherungsbeiträge weiter von der eigenen Einsatzstelle bezahlt. Mögliche Fahrtkosten müssen die Freiwilligen selbst tragen. Ob die Freiwilligen über den Unfallsversicherungsträger der gastgebenden oder der entsendenden Einsatzstelle versichert sind, muss ich Vorfeld geklärt werden.

P

Pädagogische Begleitung durch die FÖJ-Zentralstelle

Die Jugendlichen werden innerhalb und außerhalb der Seminarwochen von der FÖJ-Zentralstelle unterstützt. Ansprechperson ist die jeweilige Seminarleitung. In Gesprächen werden die Arbeit in den Einsatzstellen reflektiert, berufliche Planungen und bei Bedarf auch persönliche Probleme besprochen.

Bei Schwierigkeiten oder Konflikten wird die FÖJ-Zentralstelle in Gespräche mit allen Beteiligten einbezogen.

Partizipation

Die FÖJ-Bildungsseminare werden aktiv von den Teilnehmenden mitgestaltet. Dadurch entstehen interessante, vielfältige und unterschiedliche Seminarwochen, die sich an den Bedürfnissen und Interessen der Teilnehmenden orientieren. Neben dem

Erwerb zahlreicher Kompetenzen werden Motivation und Verantwortungsübernahme der Freiwilligen für die Seminare gestärkt.

Jede Person bereitet in einer Gruppe von ca. acht Teilnehmenden eines der Seminare vor. Im Einführungsseminar entscheiden sich die Freiwilligen für ein Seminar beziehungsweise einen Themenschwerpunkt. Während eines Vorbereitungstages wird die jeweilige Seminarwoche von der Kleingruppe in Zusammenarbeit mit dem Seminarteam geplant. Dabei entstehen zahlreiche Ideen zur Durchführung einer Bildungswoche. Die Gestaltung und Vorbereitung einzelner Seminareinheiten (Vorträge, Gruppenarbeiten, Workshops, Rollen- und Planspiele etc.) erfolgt in den folgenden Wochen während der Arbeitszeit. Die Einsatzstellen stellen die Freiwilligen für den Vorbereitungstag und die Ausarbeitungen im überschaubaren Rahmen frei. Während der Seminarwochen werden die selbst entwickelten Einheiten von der Vorbereitungsgruppe durchgeführt und moderiert.

Ein weiteres Beteiligungsgremium gewährleistet das *Sprecher*innensystem*.

Praktikum

Siehe Fachhochschulreife

Während des FÖJ können Praktika gemacht werden. Für Praktika bis zu zwei Wochen (10 Arbeitstage) werden die Freiwilligen von den Einsatzstellen freigestellt.
In manchen Fällen kann das FÖJ als (Vor-) Praktikum für die Ausbildung oder ein Studium anerkannt werden.
Bei einer längeren Praktikumszeit bzw. mehreren Praktika muss gegebenenfalls Urlaub eingesetzt werden.

Durch Praktika wird das FÖJ formal nicht unterbrochen. Taschengeld und Sozialversicherung werden von der Einsatzstelle weiterhin gezahlt, die Einsatzstelle erhält die Förderung von der FÖJ-Zentralstelle. Das Praktikum darf jedoch nicht vergütet werden. Im Falle eines Arbeitsunfalls während der Praktikumszeit ist die Berufsgenossenschaft der Einsatzstelle nicht zuständig. Die Freiwilligen müssen über die Praktikumsstelle unfallversichert werden oder sich selbst versichern.

Projektarbeit

Die Freiwilligen sollen neben der Alltagsarbeit in der Einsatzstelle im Rahmen eines Projektes eigene Ideen einbringen können. Ziel ist während des FÖJ ein eigenes Projekt zu planen und durchzuführen. Dazu sollen die Freiwilligen von der Einsatzstelle aufgefordert, angeleitet und unterstützt werden.

Ein Projekt kann auch gemeinsam mit anderen Freiwilligen durchgeführt werden. In Absprache mit den Freiwilligen sollen die Einsatzstellen hierzu Arbeitszeit, Materialressourcen und Anleitung zur Verfügung stellen. Der Umfang des Projektes hängt von den Interessen und Fähigkeiten der Freiwilligen sowie von den Möglichkeiten der Einsatzstelle ab.

Qualität im FÖJ

Q

Für das FÖJ in NRW gelten „Qualitätsstandards", die für alle Einsatzstellen verbindlich sind. Mit den Qualitätsstandards verpflichten sich die Einsatzstellen zur Durchführung des FÖJ nach dem Leitbild der nachhaltigen Entwicklung. Grundlagen zur Anerkennung als Einsatzstelle, den Ablauf des Bewerbungsverfahren sowie Anleitung, Betreuung und Bildungsarbeit in der Einsatzstelle sind in den Qualitätsstandards festgelegt. Die FÖJ-Zentralstelle begleitet sowohl die Einsatzstellen als auch die Freiwilligen durch das Bildungsjahr und achtet auf die Einhaltung der Qualitätsstandards. Die Qualitätsstandards können unter www.foej.lvr.de eingesehen und heruntergeladen werden.

Rückstellung eines Studienplatzes

R

Siehe Studium

Rundfunkbeitrag

Eine Befreiung vom Rundfunkbeitrag wird in der Regel nur noch bei sozialen Härtefällen gewährt. Erfahrungsgemäß fallen die FÖJ-Freiwilligen durch den Bezug von Taschengeld und Zuschüssen zu Unterkunft und Verpflegung nicht darunter.

S

Sachbericht der Einsatzstellen

Die Einsatzstellen sind im Rahmen des Verwendungsnachweises verpflichtet, der FÖJ-Zentralstelle einen Sachbericht zu den Tätigkeiten, Projekten und Anleitung der Teilnehmenden zur Verfügung zu stellen. Der Sachbericht sollte vom Umfang so bemessen sein, dass er aussagekräftig ist und auf die genannten Punkte eingeht.

Seminare

Siehe Partizipation, Bewerbungstraining, Kompetenzseminar

Die Teilnahme an den 5 Wochenseminaren mit Übernachtung im Seminarhaus ist während des FÖJ verpflichtend. Die Freiwilligen werden in feste Seminargruppen eingeteilt. Die Seminarzeit gilt als Arbeitszeit, Urlaub kann während dieser Zeit nicht genommen werden. Während der Seminarwochen werden die Freiwilligen für persönliche Termine nicht freigestellt. Ein Wechsel der Seminargruppen ist nicht möglich.

Das Jugendfreiwilligendienstegesetz schreibt für die Dauer des 12-monatigen Dienstes ein Angebot von mindestens 25 Seminartagen vor. Die Seminare werden von der FÖJ-Zentralstelle in fünf Seminarblöcken durchgeführt und gemeinsam mit den Freiwilligen geplant (Partizipation). Jeder Seminarblock steht unter einem bestimmten Thema im Rahmen der Bildung für nachhaltige Entwicklung. Die Seminare ergänzen die Tätigkeit in den Einsatzstellen, geben zusätzlich Raum für Begegnung und Austausch und bieten die Möglichkeit, sich auf vielfältige Art und Weise inhaltlich und persönlich mit Themen auseinanderzusetzen.

Kosten für Unterkunft und Verpflegung während der Seminare sowie Fahrtkosten zum Seminarort und zurück werden von der FÖJ-Zentralstelle getragen bzw. erstattet.

Seminargruppen

Die Seminargruppen werden von der FÖJ-Zentralstelle zu Beginn des Bildungsjahres eingeteilt. Die Freiwilligen bleiben das ganze Jahr über in ihrer zugewiesenen Gruppe, ein Wechsel ist aus organisatorischen Gründen nicht möglich.

In der FÖJ-Zentralstelle ist jeweils die Seminarleitung für eine Gruppe zuständig. Zusammen mit zwei Honorarkräften bildet die Seminarleitung das Seminarteam, das während der Seminarzeit durchgängig präsent ist.

Termine

Die Termine für die Seminare werden am Anfang des Bildungsjahres den Einsatzstellen von der FÖJ-Zentralstelle mitgeteilt. Außerdem sind sie im Seminarvertrag aufgeführt und unter www.foej.lvr.de zu finden.

Einladungen zu den Seminaren erhalten die Freiwilligen von der FÖJ-Zentralstelle und sind ebenfalls auf der FÖJ-Homepage einsehbar.

Seminarvertrag

Zwischen der FÖJ-Zentralstelle und den Freiwilligen wird ein Seminarvertrag geschlossen. Der Seminarvertrag wird den Freiwilligen von den Einsatzstellen zur Kenntnis und Unterschrift vorgelegt und mit den Bewerbungsunterlagen in zweifacher Ausfertigung an die FÖJ-Zentralstelle geschickt. Im Seminarvertrag sind die Rahmenbedingungen der Seminare geregelt und die Termine der Seminarwochen aufgeführt. Bei minderjährigen Freiwilligen ist die Unterschrift der Erziehungsberechtigten notwendig.

Sonderurlaub

Siehe Freistellung

Freiwillige sind berechtigt Sonderurlaub zu bekommen. Wenn sie beispielsweise als Jugendgruppenleitung eine Jugendfreizeit begleiten möchten, kann dafür auf Antrag in Absprache mit der Einsatzstelle und der FÖJ-Zentralstelle Sonderurlaub gewährt werden. Allerdings muss eine Bescheinigung des Trägers der Jugendfreizeit vorgelegt werden.

Sozialversicherungsbeiträge

Siehe Krankenversicherung

Teilnehmende am FÖJ sind während ihrer freiwilligen Dienstzeit sozial abgesichert. Sie sind in der gesetzlichen Renten-, Unfall-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versichert.

Dem zuständigen Krankenversicherungsträger kommt die Funktion der Einzugsstelle zu, d.h. sie zieht die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge (bis auf die Beiträge zur Unfallversicherung) ein.

Die Beiträge während eines FÖJ werden nach der Höhe des Taschengeldes und dem Wert der Sachbezüge für Verpflegung und Unterkunft bemessen. Der Wert für die freie Wohnung wird mit dem ortsüblichen Mietpreis bewertet. Die Sozialversicherungsbeiträge werden von den Einsatzstellen bezahlt.

Sprecher*innensystem

siehe Freistellung
siehe Partizipation

Jede Seminargruppe wählt im Einführungsseminar ein/e Sprecher*in und eine Vertretung. Alle in NRW gewählten Sprecher*innen sowie deren Vertretung bilden zusammen die Landesdelegiertenversammlung. Die Gruppe trifft sich 5-6 Mal im Jahr und arbeitet zusammen. Beim ersten Treffen werden aus ihren Reihen drei Landessprecher*innen und eine Vertretung gewählt. Die ersten beiden Landesdelegiertentreffen werden von den FÖJ-Zentralstellen durchgeführt. Die weiteren Treffen organisieren die Freiwilligen selber. Die FÖJ-Zentralstelle begleitet und unterstützt die Landesdelegierten das ganze Jahr hindurch.

Die drei Landessprecher*innen werden zusammen mit den Landessprecher*innen der anderen Bundesländer zum Bundesdelegiertentreffen und zur Wahl der Bundessprecher*innen eingeladen.

Aufgabe der Seminarsprecher*innen ist die Vertretung der Freiwilligen aus der jeweiligen Seminargruppe. Die Landessprecher*innen sind für die Vertretung der Freiwilligen in NRW und die Bundessprecher*innen für die Vertretung der Freiwilligen in Deutschland zuständig. Auf den jeweiligen Ebenen geht es um die Vernetzung zwischen den Gruppen sowie die Organisation von gemeinsamen Aktionen (Landes- und Bundesaktionstage, Erstellung eines „Jahrgangs-T-Shirts" oder Ähnliches). Weitere Informationen zum Sprecherwesen bietet die Seite www.foej.net.

Studium

Die Stiftung für Hochschulzulassung koordiniert die Bewerbung für grundständige Studiengänge. Das Bewerberportal im Internet ist unter www.hochschulstart.de zu finden.

Das FÖJ wird als Wartezeit anerkannt. Berechnet wird die Wartezeit nach der Zahl der Halbjahre, die seit dem Erwerb der Studienberechtigung verstrichen sind, abzüglich eventueller Parkstudienzeiten. Als Parkstudienzeiten zählen die Semester, die man an einer deutschen Hochschule eingeschrieben war.

Wenn man einen freiwilligen Dienst leistet und es wegen des Dienstes nicht möglich ist, ein Studium aufzunehmen, kann man eine Rückstellung eines Studienplatzes beantragen. Grundsätzlich gilt, dass Personen, die einen Freiwilligendienst leisten, bei der Bewerbung um einen Studienplatz nicht benachteiligt werden dürfen. Ein zu Beginn oder während des FÖJ zugewiesener Studienplatz verschafft bei einer erneuten Bewerbung (innerhalb der nächsten beiden Vergabeverfahren) nach Beendigung des FÖJ einen Vorrang vor allen übrigen Bewerbenden bei der Auswahl (dies gilt nur für den selben Studiengang, nicht für den selben Ort).

In manchen Fällen wird die FÖJ-Dienstzeit auch als Praktikum angerechnet, nähere Angaben dazu sind beim jeweiligen Studierendensekretariat der in Frage kommenden Hochschule zu erhalten.

Tagebuch

Die Freiwilligen im FÖJ führen vergleichbar mit Auszubildenden regelmäßig ein FÖJ-Tagebuch über die durchgeführten Arbeiten und Projekte. Das Tagebuch kann täglich oder wöchentlich, als Arbeitsprotokoll oder abschnittweise als Bericht über ein Arbeitsprojekt geführt werden. Form, Umfang und zeitlicher Rahmen soll zwischen den Freiwilligen und der Einsatzstelle abgestimmt werden.

Persönliche Erfahrungen und Lernerfolge sollen auch darin enthalten sein. Die Einsatzstelle gibt den Freiwilligen angemessene Zeit zum Führen des Tagebuches und unterstützt sie gegebenenfalls bei der Erstellung.

Das Tagebuch ist am Ende des Jahres für die Erstellung des Erfahrungsberichtes hilfreich.

Taschengeld

Die Teilnehmenden erhalten ein monatliches Taschengeld von 415 €. Darin enthalten ist eine Pauschale von 103 Euro für Verpflegung und eine Fahrtkostenpauschale von 35 €.

Teilnahmevoraussetzungen

Siehe Auswahlkriterien

Teilnehmervereinbarung

Die FÖJ-Teilnehmendenvereinbarung ist der Arbeitsvertrag der Freiwilligen im Ökologischen Jahr. Sie wird als Dreiecksvertrag zwischen der/dem Freiwilligen, der Einsatzstelle und der FÖJ-Zentralstelle geschlossen. In der FÖJ-Teilnehmendenvereinbarung sind die Rahmenbedingungen geregelt, wie beispielsweise Arbeitszeit, Einsatzort, fachliche und persönliche Betreuung, Rechte und Pflichten der Freiwilligen und Leistungen der FÖJ-Zentralstelle.

Das FÖJ gilt im Sinne des Gesetzes zwar nicht als Arbeitsverhältnis, ist einem solchen jedoch in wesentlichen Belangen gleichgestellt.

Alle Beteiligten erhalten eine Ausfertigung der FÖJ-Teilnehmendenvereinbarung, die

den formalen Nachweis über das begonnene FÖJ darstellt. Bei minderjährigen Freiwilligen muss eine erziehungsberechtigte Person die FÖJ-Teilnehmendenvereinbarung mit unterzeichnen.

Die FÖJ-Teilnehmendenvereinbarung ist die Grundlage für die Förderung der Einsatzstellen durch die FÖJ-Zentralstelle. Ab Beginn des Bewerbungsverfahrens wird eine jeweils aktuelle FÖJ-Teilnehmendenvereinbarung unter www.foej.lvr.de zur Verfügung.

Teilzeit

Unter bestimmten Voraussetzungen kann ein FÖJ in Teilzeit geleistet werden. Es muss ein berechtigtes Interesse der Teilnehmenden vorliegen, das im Einzelfall festgestellt werden muss.

Ein berechtigtes Interesse liegt vor, wenn Freiwillige:

- ein Kind oder Angehörige zu betreuen haben
- gesundheitlich beeinträchtigt sind und die nicht die tägliche Arbeitszeit absolvieren können
- Bildungs- und Qualifizierungsangebote einschließlich der Teilnahme an einem Integrationskurs nach dem Aufenthaltsgesetzt wahrnehmen
- aus vergleichbar schwerwiegenden Gründen kein Vollzeitfreiwilligendienst leisten können

Ein FÖJ in Teilzeit muss eng mit der FÖJ-Zentralstelle abgesprochen werden. Schriftlich wird ein Zusatzvertrag geschlossen, das Taschengeld wird in Anlehnung an die Stundenzahl gekürzt, Verpflegungspauschale und Fahrtkostenpauschale werden nicht reduziert. Entsprechend reduziert sich auch die Förderung der Einsatzstellen.

Angestrebt wird nach und nach eine Erhöhung der Stunden bis hin zur Vollzeittätigkeit. Die Seminare müssen in Vollzeit besucht werden.

Träger des FÖJ in NRW

Das Land NRW ist der Träger des FÖJ. Vom Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen wurden die beiden Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe als Zentralstellen ernannt und mit der Durchführung des FÖJ beauftragt. Die FÖJ-Zentralstellen sind bei den beiden Landesjugendämtern in Köln und Münster angesiedelt.

Aufgaben sind unter anderem:

- Anerkennung von Einsatzstellen und Aufsicht
- Beratung und Zusammenarbeit mit den Einsatzstellen

- Verwaltung der Mittel für das FÖJ und Öffentlichkeitsarbeit
- Information und Service in Bezug auf das Bewerbungsverfahren
- Pädagogische Begleitung und Beratung der Freiwilligen
  - in den Seminaren und im Laufe des Bildungsjahres
  - Unterstützung bei der persönlichen und beruflichen Orientierung
  - Vermittlung bei Konflikten

Überstunden

Siehe Wochenenddienste

Überstunden im Sinne des TVöD können nicht geleistet beziehungsweise verlangt oder sogar angeordnet werden. Es handelt sich bei mehr geleisteter Arbeit, die mal anfallen kann, um Mehrarbeit. Diese sollte im gegenseitigen Einvernehmen abgesprochen werden und nicht zu übergroßen Belastungen führen. Die Mehrarbeit soll zeitnah durch Freizeit ausgeglichen werden. Eine Auszahlung der geleisteten Mehrstunden ist nicht möglich.

Unfallversicherung

Siehe Arbeitsunfall

Die Freiwilligen werden in der gesetzlichen Unfallversicherung erfasst. Die Beiträge werden von der Einsatzstelle an Unfallversicherung oder die zuständige Berufsgenossenschaft entrichtet. Ebenso übernimmt die Einsatzstelle die Verantwortung zur Einhaltung aller relevanten arbeitsrechtlichen Bestimmungen zur Unfallverhütung und informiert die Freiwilligen darüber. Da zwischen der Einsatzstelle, der FÖJ-Zentralstelle und der/dem Freiwilligen eine gemeinsame Teilnehmendenvereinbarung nach §11 Abs. 2 JFDG geschlossen wurde, ist die Einsatzstelle für die Unfallversicherung zuständig. Dies gilt auch, wenn die Teilnehmenden Seminarveranstaltungen der FÖJ-Zentralstelle besuchen.

Unterkunft

Siehe internatsmäßig Unterbringung

Urlaub

Die Freiwilligen haben bei einer Dauer des Dienstes von 12 Monaten einen Anspruch auf mindestens 26 Tage Urlaub (Arbeitstage, nicht Kalendertage!). Dauert das FÖJ weniger als 12 Monate, verkürzt sich der Urlaubsanspruch pro Monat um 1/12.

Während der Seminarzeit kann kein Urlaub genommen werden.

Menschen mit anerkannter Schwerbehinderung (Grad der Behinderung von mindestens 50) über das ganze Jahr erhalten nach §208 Absatz 1, SGB IX einen Zusatzurlaub von 5 Tagen (bei einer 5-Tage-Arbeitswoche).

Verpflegung

Bietet eine Einsatzstelle Verpflegung an und wird diese von den Teilnehmenden in Anspruch genommen, wird dies in der FÖJ-*Teilnehmendenvereinbarung* vermerkt.

Es gibt zwei Varianten:

- Bei Vollverpflegung in der Arbeitszeit (5 Tage in der Woche) kann die Einsatzstelle bis zu 80 € einbehalten.
- Bei Vollverpflegung auch in der Freizeit kann die Einsatzstelle die kompletten Verpflegungspauschale von 103 € einbehalten.

Vorzeitige Beendigung des FÖJ

Das FÖJ dauert in der Regel 12 Monate.
Die FÖJ-*Teilnehmendenvereinbarung* endet nach dieser Zeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

In Einzelfällen kann es dennoch zu einer vorzeitigen Beendigung des FÖJ kommen, beispielsweise wenn Freiwillige nach Beginn des FÖJ doch noch einen Ausbildungs- oder Studienplatz erhalten. Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen und bedarf der schriftlichen Zustimmung der FÖJ-Zentralstelle. Eine zweiwöchige Frist zum Ende oder Mitte eines Monates muss hierbei beachtet werden.

Kündigt die Einsatzstelle, müssen zudem auch alle notwendigen *arbeitsrechtlichen Schritte* vorab erfolgt sein. Zudem muss die FÖJ-Zentralstelle von Anfang an miteinbezogen werden.

Auflösungsvertrag

Sind sich alle Beteiligten einig, dass sie das FÖJ nicht gemeinsam fortsetzen wollen, kann zu jedem Termin ein Auflösungsvertrag geschlossen werden. Im Sinne der Freiwilligen ist vor der Beendigung des FÖJ auch die Möglichkeit eines Einsatzstellenwechsels zu erwägen.

Außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund

Bei Vorliegen von Gründen, die eine Fortsetzung des FÖJ für mindestens eine der beteiligten Parteien unzumutbar machen, kann die Vereinbarung ebenfalls gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. Eine außerordentliche Kündigung ist unwirksam, wenn die ihr zu Grunde liegenden Tatsachen der/dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Dem sollte jedoch ein klärendes Gespräch mit allen Beteiligten unter Einbeziehung der FÖJ-Zentralstelle vorgeschaltet werden.

Verwendungsnachweis

Die Einsatzstellen müssen die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel gegenüber der FÖJ-Zentralstelle nachweisen. Formulare für den Verwendungsnachweis werden den Einsatzstellen von der FÖJ-Zentralstelle zugeschickt, stehen aber auch im Internet unter www.foej.lvr.de zur Verfügung. Die jeweiligen Fristen werden im Bewilligungsbescheid mitgeteilt. Zum Verwendungsnachweis gehört die zahlenmäßige Aufstellung der Ausgaben sowie der *Sachbericht*.

Vorbereitungstage

Siehe Partizipation

Waisenrente

Waisenrente wird während des FÖJ weiterhin gezahlt. Die Höhe ist abhängig von der Höhe der Einnahmen beziehungsweise der geldwerten Vorteile wie Taschengeld, gewährte Unterkunft und Verpflegung.

Wochenenddienste

Wochenenddienste sind in einigen Einsatzstellen erforderlich. Die geleistete Mehrarbeit wird zeitnah durch Freizeit unter der Woche ausgeglichen. Die Freiwilligen sollen nicht häufiger als zwei Mal pro Monat zu einem Wochenenddienst eingeteilt werden. Der Umfang des zu leistenden Wochenenddienstes ist im Bewerbungsgespräch, spätestens jedoch bei Unterzeichnung der FÖJ-*Teilnehmendenvereinbarung* im Einvernehmen mit den Freiwilligen festzulegen. Bei minderjährigen Freiwilligen müssen die Regelungen des *Jugendarbeitsschutzgesetzes* beachtet werden.

Wohngeld

Wer schon in einer eigenen Wohnung wohnt, hat möglicherweise Anspruch auf zusätzliches Wohngeld. Es muss bei der zuständigen Gemeinde- oder Stadtverwaltung beantragt werden und ist an bestimmte Bedingungen geknüpft.

Zeugnis

Z

Nach Beendigung des FÖJ erhalten die Freiwilligen auf Anfrage selbstverständlich ein Zeugnis.
Darin wird ausführlich und aussagekräftig Auskunft über die Art der ausgeführten Tätigkeiten, die Leistungen sowie die berufsqualifizierenden Merkmale des Einsatzes gegeben.

Das Zeugnis wird nach § 11 Absatz 4 JFDG einvernehmlich zwischen Einsatzstelle und Träger erstellt und von beiden unterschrieben. Die Zeugnisvorlage wird den Einsatzstellen unter www.foej.lvr.de zur Verfügung gestellt. Die Einsatzstellen nutzen die Vorlage zur Erstellung des Zeugnisses und schicken es per Email an die FÖJ-Zentralstelle. Die FÖJ-Zentralstelle prüft, stimmt etwaige Veränderungen mit den Einsatzstellen ab und sendet es unterschrieben an die Einsatzstelle zurück. Die Einsatzstellen unterzeichnen das abgestimmte Zeugnis ebenfalls und händigen es anschließend den Freiwilligen aus.

LVR-Landesjugendamt Rheinland
Freiwilliges Ökologisches Jahr
Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln
foej@lvr.de, www.foej.lvr.de